

## FAQ's

### **Aufbauhilfe Hochwasser 2013 – Zuschuss für die Beseitigung der Hochwasserschäden bei Lauben, Wochenend- und Ferienhäusern**

#### **1. Welche Aufwendungen, verursacht durch das Hochwasser im Juni 2013, sind zuwendungsfähig?**

Gefördert werden können bei Gartenlauben, Wochenend- und Ferienhäusern:

- Maßnahmen zur Instandsetzung;
- Maßnahmen zur Neuerrichtung als Ersatzbeschaffung (Erwerb, Neubau) von durch das Hochwasser zerstörten Gebäuden;
- Ausgaben für den Abriss, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Instandsetzung oder einem Ersatzvorhaben stehen oder deren Durchführung erst ermöglichen

#### **2. Was ist nicht zuwendungsfähig?**

- Maßnahmen, die vor dem 18.05.2013 begonnen wurden
- Hausrat, Inventar, Gartengeräte, Werkzeuge
- Garten-, Schwimmteiche, Swimmingpools, Gewächshäuser, Zäune
- Geräteschuppen
- Terrassen
- Wohnwagen, Zelte
- Eigenleistungen
- Gärtnerische Wiederherrichtungsmaßnahmen, Pflanzen

#### **3. Welche Förderhöchstgrenzen wurden festgelegt?**

Bis zu einer Schadenshöhe von 1000 EUR werden 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben gewährt. Für den Teil, der die Schadenshöhe von 1000 EUR übersteigt, wird ein Zuschuss bis zur Höhe von 60 v. H. der förderfähigen Ausgaben berechnet. Insgesamt werden max. bis 4000 EUR bei Gartenlauben sowie bis max. 8000 EUR bei Wochenend- und Ferienhäusern gewährt.

#### **4. Gibt es einen Anspruch auf Förderung?**

Einen Rechtsanspruch auf Förderung gibt es nicht. Bei der Förderung handelt es sich um Steuergelder, die nur im Rahmen der geltenden Richtlinie gewährt werden kann.

#### **5. Wer bestätigt mir meinen Schaden?**

Die zuständige Gemeindeverwaltung oder das Bauordnungsamt muss auf dem Antrag auf Förderung bestätigen, dass das beschädigte Gebäude in einem von der Hochwasserkatastrophe im Juni 2013 betroffenen Gebiet der Gemeinde liegt.

**6. Ist für die Antragstellung das Antragsformular ausreichend?**

Nein.

Sie benötigen zusätzlich:

- Anlage „Instandsetzung“ (Formblatt)
- Kostenangebote, Gutachten oder eigene Kostenaufstellung für Einzelmaßnahmen unter 500 EUR
- Fotos der Schäden am Gebäude
- Sofern eine Versicherung besteht: Bestätigung der Versicherung, dass Kosten für die Schadensbeseitigung nicht übernommen werden
- Nutzungsberechtigung/Pachtvertrag/Baugenehmigung

**7. Ist es richtig, dass nur Objekte gefördert werden, für die eine Baugenehmigung vorliegt?**

Grundsätzlich können nur solche Objekte gefördert werden, die in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Baurecht errichtet wurden. Vor diesem Hintergrund sind zur Antragstellung folgende Nachweise zu erbringen.

Bei Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz und Wochenend-/Ferienhäusern in ausgewiesenen Wochenend- bzw. Ferienhaussiedlungen ist bei Antragstellung eine Nutzungsberechtigung vorzulegen (in der Regel Pacht- bzw. Nutzungsvertrag). Liegt das Objekt außerhalb solcher Bereiche ist entweder eine Baugenehmigung oder die Bestätigung der Kommune, dass das öffentliche Baurecht eingehalten wurde, bei der Antragstellung einzureichen.

**8. Wie weise ich meine Schadenssumme nach?**

Sie reichen uns bitte ein Gutachten oder Kostenvoranschläge ein. Für Einzelmaßnahmen, die unter 500 EUR betragen, benötigen wir keinen Kostenvoranschlag. Hier listen Sie die Kosten in der Anlage Instandsetzung selbst auf. Für bereits ausgeführte Aufträge oder bereits gekauftes Material zur Instandsetzung legen Sie die Rechnungen bzw. Kassenbelege in Kopie bei.

**9. Sind die Gutachterkosten förderfähig?**

Angemessene Gutachterkosten sind förderfähig.

**10. Kann ich auch einen Antrag für Schäden stellen, die durch steigendes Grundwasser während der Flut entstanden sind?**

Ja, diese Richtlinie berücksichtigt Schäden, welche durch das Hochwasser sowie wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation, Hangrutsch, soweit unmittelbar durch das Hochwasser verursacht, entstanden sind.

**11. Kann ich mit meinem Vorhaben bereits vor Bewilligung des Zuschusses beginnen?**

Ja. Mit den Aufbaumaßnahmen darf frühestens zum Zeitpunkt des Eintritts der Hochwasserschäden, nicht aber vor dem 18.05.2013 begonnen worden sein.

**12. Sind Eigenleistungen förderfähig?**

Nein. Allerdings ist der rechnermäßig nachgewiesene Materialeinsatz zuschussfähig.

**13. Wie erfolgt die Auszahlung der Fördergelder?**

Mit dem Förderbescheid erhält der Kunde ein Formular zum Abruf der Mittel. Nach Rücksendung dieses vollständig ausgefüllten Formblattes wird der angeforderte Betrag vollständig ausgezahlt. Bitte beachten Sie, dass der Zuschuss nur abgefordert werden sollte, wenn er innerhalb von sechs Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird. Andernfalls werden Zinsen berechnet.

**14. Gibt es Pauschalen?**

Nein! Bei der Antragstellung können kleinere Arbeiten (Kosten kleiner als 500 EUR) pauschal angesetzt werden. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind aber nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

**15. Welche Kosten müssen nachgewiesen werden?**

Es sind immer die im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen förderfähigen Ausgaben nachzuweisen. Ein Nachweis lediglich in Höhe der gewährten Zuwendung ist nicht ausreichend.

**16. Wann muss der Verwendungsnachweis erfolgen?**

Die Instandsetzungsmaßnahmen müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides durchgeführt werden. Der Verwendungsnachweis muss spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorliegen.